

**Bekanntmachung der Gemeinde Inden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

I.

Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechend Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

II.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Inden wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 104, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Eintragungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

III.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

IV.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

## V.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

## VI.

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

1. jede/r in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene/r Eintragungsberechtigte/r,
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme am Volksbegehren erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragsstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

## VII.

Eintragungsscheine können von eingetragenen Eintragungsberechtigten bis zum 31.05.2017, 12:00 Uhr beim Bürgermeister, FB I – Team Hauptverwaltung, Rathaus, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 104, mündlich, schriftlich oder online über <https://okwebwahlschein.regioit.de/briefwahantrag/?kunde=05358020&wahltag=2017-06-07> beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Stimmberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können unter den in Ziffer III. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Eintragungsscheines noch bis zum 31.05.2017, 12:00 Uhr, stellen.

## VIII.

Eintragungsscheine werden auf dem Postwege übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Der/die Eintragungsberechtigte muss den Eintragungsschein so rechtzeitig an die aufgedruckte Adresse absenden, dass dieser dort spätestens am 07.06.2017 eingeht.

Der Eintragungsschein kann auch im Rathaus der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, abgegeben werden.

#### IX.

Vorstehende Bekanntmachung gilt unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde Inden die erforderlichen Eintragungslisten fristgerecht, das heißt bis zum 01.02.2017, durch die Initiatoren des Volksbegehrens zugeleitet werden.

Inden, den 12.01.2017  
Der Bürgermeister

gez.  
Jörn Langefeld